

Zu den Änderungen der Anlagen zur Straßenreinigungssatzung bezüglich einzelner Straßen:

Voraussetzung zur Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke ist, dass es sich um eine gewidmete Straße im Sinne des StrWG handelt. Laut § 45 Abs. 3 StrWG kann die Reinigung bei Gemeindestraßen nur „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ (d.h. innerhalb der zusammenhängenden Bebauung) sowie bei Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt übertragen werden. Der Umfang (mit oder ohne Fahrbahn und Rinnstein) richtet sich nach der Zumutbarkeit der Übertragung, insbesondere auf Grund einer möglichen Gefährdung der Reinigungspflichtigen durch einen zu starken Straßenverkehr.

Erläuterungen zu den Straßen im Einzelnen:

Adenauerplatz: Es handelt sich nicht um eine gewidmete Straße im Sinne des StrWG, sondern um eine Grünanlage. Folglich ist der Adenauerplatz ersatzlos aus Anlage 2 zu streichen.

Alter Heidberg (zwischen Rathausallee und Langenharmer Weg einschließlich Stichweg zur P+R-Anlage): Dieser Abschnitt wird von zahlreichen Menschen als Zufahrt zum Parkplatz am Rathaus sowie zur P+R-Anlage an der U-Bahn-Haltestelle Norderstedt-Mitte genutzt. Entsprechend ist von einem starken Fahrzeugaufkommen auszugehen. Der Langenharmer Weg ist (auch) auf dem Abschnitt zwischen Kreisel / Altem Heidberg und Ulzburger Straße bereits in Anlage 2 aufgelistet, der Alte Heidberg bislang jedoch komplett in Anlage 1. Es erscheint daher geboten, auch den Verlauf des Alten Heidbergs vom Langenharmer Weg bis zum Rathaus-Parkplatz bzw. zur P+R-Anlage in Anlage 2 umzustufen.

Altes Buckhörner Moor: Die Straße ist aus historischen Gründen (als ehemaliger Teilabschnitt der Straße Buckhörner Moor) noch in Anlage 1 gelistet, hingegen der weitere Verlauf der Heidbergstraße bis zum Buchenweg in Anlage 2. Tatsächlich erfolgt die Hauptanbindung zwischen Buchenweg und Heidbergstraße jedoch über das Alte Buckhörner Moor. Da Buchenweg und Heidbergstraße wegen ihres Verkehrsaufkommens beide in Anlage 2 aufgeführt sind, sollte dann auch die dazwischen liegende Straße „Altes Buckhörner Moor“ in Anlage 2 aufgelistet werden.

An 'n Slagboom: Grundsätzlich sind in Norderstedt alle Straßen in den Industrie- und Gewerbegebieten in Anlage 2 aufgelistet, da dort von einem Verkehrsaufkommen ausgegangen wird, das eine rechtskräftige Übertragung der Fahrbahnreinigung auf die Anlieger unmöglich macht. (Daher befindet sich diese Straße auch schon seit Langem in den städtischen Reinigungs- bzw. Winterdienst-Touren.) Trotzdem steht An 'n Slagboom seit Beschluss der Ursprungssatzung (1979) in Anlage 1. Um hier die Satzung an die tatsächliche Situation vor Ort anzupassen, wird diese Straße nach Anlage 2 übertragen.

Beim Brüderhof: Die Straße befindet sich am Ortsrand und ist nur sehr lückig mit einzelnen Gehöften bebaut. Folglich ist sie ersatzlos aus Anlage 1 zu streichen.

Beim Umspannwerk: Die Straße steht aus historischen Gründen seit Beschluss der Ursprungssatzung (1979) in Anlage 1. Mit der Absperrung der Quickborner Straße sowie dem Ausbau und dem Anschluss der Straße Beim Umspannwerk an die Kohtla-Järve-Straße (K113) hat sich die Verkehrssituation derart geändert, dass eine Übernahme in Anlage 2 erforderlich ist.

Bültenkamp: Die Straße ist weitgehend ohne Bebauung, lediglich 2 bebaute Grundstücke des Hasloher Wegs grenzen mit ihrer Rückseite an. Folglich ist sie ersatzlos aus Anlage 1 zu streichen.

Christine-Teusch-Straße: Zwischenzeitlich wurde die Straße gewidmet. Es handelt sich um eine fast ausschließlich von Anwohnern genutzte Straße in einem Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr, so dass von einem eher geringen Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 aufzunehmen.

Halloh: Die Straße befindet sich am Ortsrand und ist weitgehend unbebaut. Folglich ist sie ersatzlos aus Anlage 2 zu streichen.

Kirschenkamp: Die Straße befindet sich nördlich des Rantzauer Forstes außerhalb der Bebauung. Sie ist daher ersatzlos aus Anlage 1 zu streichen.

Kuno-Liesenberg-Kehre: Zwischenzeitlich wurde die Straße gewidmet. Es handelt sich um eine fast ausschließlich von Anwohnern genutzte Straße in einem Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr, so dass von einem eher geringen Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 aufzunehmen.

Robert-Schumann-Straße: Die Straße befindet sich in Privatbesitz und ist nicht als Straße i.S. des StrWG gewidmet. Folglich ist sie ersatzlos aus Anlage 1 zu streichen.

Schumanstraße: Die Straße steht seit Beschluss der Ursprungssatzung (1979) in Anlage 1. Es handelt sich jedoch um die Zufahrt zur P+R-Anlage an der U-Bahn-Station Garstedt bzw. zum Parkhaus am Herold-Center. Hier ist regelmäßig von einem so starken Verkehrsaufkommen auszugehen, dass die Reinigung von Fahrbahn und Rinnstein nicht rechtswirksam auf die Anlieger/innen übertragen werden kann. Daher wird die Fahrbahnreinigung dort auch von der Stadt durchgeführt. Die Satzung muss noch entsprechend angepasst werden, d.h. Schumanstraße in Anlage 2 übernehmen.

Spelterstraße: Zwischenzeitlich wurde die Straße gewidmet. Es handelt sich um eine Straße in einem Gewerbegebiet (Nordportbogen), so dass mit entsprechend starkem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Straße sollte daher (analog zu den anderen Straßen in Gewerbegebieten) neu in Anlage 2 aufgenommen werden.

Waldbühnenweg: Der Abschnitt zwischen Quickborner und Lawaetzstraße (bislang in Anlage 2) wurde nach dem Umbau der Lawaetzstraße als reine Anliegerstraße umgestaltet sowie die Einmündung in die Lawaetzstraße abgetrennt. Somit fließt der Verkehr ins Gewerbegebiet nicht mehr über den Waldbühnenweg. Entsprechend ist dieser Abschnitt in Anlage 1 zu übernehmen. Dort stand bisher schon der weitere Verlauf des Waldbühnenwegs ab Lawaetzstraße bis Waldstraße, welcher nun Pilzhagen heißt. (Pilzhagen steht bereits in Anlage 1, somit für diesen Abschnitt kein Handlungsbedarf.)

Die folgenden Straßen werden mit Beschluss der Vorlage B12/0395 (Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.11.2012, Stadtvertretung am 27.11.2012) gleichfalls gewidmet. Um eine 11. Nachtragssatzung wenige Wochen nach Beschluss der nunmehr vorliegenden 10. Nachtragssatzung zu vermeiden, werden sie hier – vorbehaltlich der Widmung- bereits berücksichtigt:

An der Beek, Großer Born, Hinter der Twiete, Lessingstraße, Schilfgrund: Hierbei handelt es sich um kleinere Straßen in Wohngebieten, die weit überwiegend nur von Anwohner/innen genutzt werden. Auf Grund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens erscheint die Aufnahme in Anlage 1 (d.h. Reinigung einschließlich Fahrbahn und Rinnstein) vertretbar.

Stormarnkamp: Hierbei handelt es sich um die Verbindung zwischen Stormarnstraße und Langenharmer Weg (Kreisverkehr Stonsdorfer Weg), welche bereits in Anlage 2 aufgeführt

sind. Da diese Straße als Teil einer der Haupt-Ost-West-Achsen durch das Stadtgebiet stark befahren ist, ist eine Übertragung von Fahrbahn- und Rinnstein-Reinigung auf die Anlieger/innen sicher nicht zumutbar. Mithin ist die Straße in Anlage 2 neu aufzunehmen. (Die anderen Widmungen der Vorlage B12/0395 betreffen nur einzelne Flurstücke von Straßen, die bereits in Anlage 1 oder 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgelistet sind. Folglich ist hier keine Neuaufnahme erforderlich.)